

## **2. Satzung**

### **über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 07.06.2006**

geändert durch die

- **1. Änderungssatzung vom 18.12.2006**
- **2. Änderungssatzung vom 17.06.2010**
- **3. Änderungssatzung vom 12.07.2010**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.06.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. 05. 2005 (GV. NRW. S. 498).

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. 05. 2005 (GV. NRW. S. 488).

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gladbeck veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Zu den Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten gehören nicht Dart, Kicker und Billard, jedoch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

- 6. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

## **§ 2**

### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

- 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- 4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 3 und 6.

## **§ 3**

### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

## II. Steuersätze

### § 4

#### Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 bis 3 richtet sich die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der Anzahl der Kabinen.
- (2) Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter für Veranstaltungen
  - a) nach § 1 Nr. 1 0,50 €
  - b) nach § 1 Nr. 2 bis 3 und 6 3,00 €
  - c) nach § 1 Nr. 3 in Kabinen je Kabine 5,00 €  
Als Kabine gilt ein Raum mit weniger als zehn Quadratmeter.
- (4) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (5) Die Stadt kann den Betrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

### § 5

#### Nach dem Spielumsatz

- (1) Die Steuer für Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Nr. 4) beträgt 10 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## § 6

### Nach der Anzahl der Geräte

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten (§ 1 Nr. 5) **ohne** Gewinnmöglichkeit richtet sich nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) 50,00 €
  2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) 38,00 €
- (3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein separates Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so werden diese Geräte bei der Berechnung der Steuer nur einmal berücksichtigt.

## § 7

### Nach dem Einspielergebnis

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten (§ 1 Nr. 5) **mit** Gewinnmöglichkeit richtet sich nach dem Einspielergebnis.

Einspielergebnis (so genannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne. Maßgebend ist der elektronische Kassenausdruck des Spielgerätes.
- (2) Die Steuer beträgt 14 % des Einspielergebnisses je Gerät im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein separates Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so werden diese Geräte bei der Berechnung der Steuer nur einmal berücksichtigt.

### **III. Steuerfestsetzung und Fälligkeit bei Besteuerung nach dem Einspielergebnis**

#### **§ 8**

#### **Vorauszahlungen (aufgehoben)**

#### **§ 9**

#### **Steuererklärung und Steuerberechnung**

Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerpflichtige die Steuer je Gerät vierteljährlich zu errechnen und auf einer Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck zu erklären. Dabei ist das Einspielergebnis zugrunde zu legen, welches bis zum Abend des letzten Tages des jeweiligen Quartals erzielt wurde. Die Erklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen.

### **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 10**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 und Nr. 6 mindestens 1.000 €.
- (3) Der Halter von Geräten im Sinne des § 6 Abs. 1 hat für jeden Aufstellort die erstmalige Aufstellung und jede Änderung von Art und Anzahl der Geräte mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Zeigt er die Entfernung

eines Gerätes erst später an, gilt der Tag des Anzeigeneingangs bei der Stadt auch als Tag der Entfernung. Ein Gerätetausch ist nicht anzeigepflichtig.

- (4) Der Halter von Geräten im Sinne des § 7 Abs. 1 hat für jedes Gerät getrennt nach Aufstellarten die Aufstellung, die Entfernung, den Softwarewechsel, den Austausch von Mikroprozessoren oder den Austausch des Zählwerkes sowie andere Änderungen, die die Spielabläufe modifizieren oder andere Spiele ergeben, innerhalb einer Woche nach der Durchführung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Entstehen des Steueranspruchs**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Anspruch auf die Steuer nach der Anzahl der Geräte (§ 6) und nach dem Einspielergebnis (§ 7) entsteht mit dem Tag der Aufstellung des Gerätes.

## **§ 12**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbeitrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Für unregelmäßig stattfindende Veranstaltungen wird die Steuer vierteljährlich nachträglich oder nach Abschluss der Veranstaltung festgesetzt. Die Stadt kann Vorausleistungen erheben, die sich nach der Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Steuerschuld bemisst.
- (3) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 13**

### **Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerpflichtige hat der Stadt alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten sind berechtigt, das Grundstück der Veranstaltung zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen sowie die Geschäftsunterlagen einzusehen.

- (2) Der Halter von Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist verpflichtet, die Ausdrucke für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Die Ausdrucke müssen für jedes Gerät Angaben zur Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiel und den Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge und der ausgezahlten Gewinne enthalten.

## **§ 14**

### **Steuerschätzung**

Soweit der Steuerpflichtige den Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht nachkommt oder die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, kann die Stadt sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 begeht, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 9 Abs. 1: Einreichung der Steueranmeldung
3. § 10 Abs. 1: Anmeldung von Veranstaltungen und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
4. § 10 Abs. 3: Anzeige der erstmaligen Aufstellung sowie Änderung des Bestandes von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit
5. § 10 Abs. 4: Anzeige über die Aufstellung, die Entfernung, den Softwarewechsel, den Austausch von Mikroprozessoren oder den Austausch des Zählwerks sowie andere Änderungen, die die Spielabläufe modifizieren oder andere Spiele ergeben bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten
6. § 13 Abs. 2: Aufbewahrung der Zählwerkausdrucke

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. 07. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck vom 16. 12. 2002 außer Kraft.